

## Info zur geforderten Regenrückhaltung bei Neubau / Umbau / Anbau (Hochwasserschutz)

Sehr geehrte Bauherrschaft,

die Gemeinde Reute ist bemüht die Hochwasserspitzen im Kanal abzubauen, und kann Ihnen daher die direkte Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Regen- und Mischwasserkanal ohne zeitliche Verzögerung und Mengenminderung nicht zulassen. Des Weiteren soll gem. § 55 Abs. 2 WHG (ehem. § 45b Abs. 3 WG) und u.a. § 5 Abs 1 WHG für Baden Württemberg Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden bzw. zurückgehalten werden, dies trifft für Neubau- und Umbaumaßnahmen zu.

Die Rückhaltung kann z.B. durch breitflächige, gezielte Versickerung über eine belebte Bodenschicht unter Beachtung nachbarrechtlicher Vorschriften oder durch Dachbegrünung erfolgen.

Die gezielte Versickerung muss über eine mind. 30 cm dicke belebte Bodenschicht erfolgen.

Versickerungsanlagen sind gem. Arbeitsblatt DWA A 138 auszuführen und zu bemessen. Die Bemessung/Berechnung/Bodengutachten ist dem Entwässerungsgesuch beizulegen.

Einleitungen in Sickerschächte, punktuelle Einleitung, des Regenwassers sind nicht zulässig! Regenwasser darf nicht ohne Vorbehandlung (30 cm belebte Bodenschicht o.dgl.) in den Untergrund geleitet werden.

**Ist eine Versickerung aufgrund der topographischen Lage, des Grundwasserstandes (Abstand mittlerer Höchstwasserstand zum OK-Gelände mind. 1,00 m) oder der Beschaffenheit des Bodens lt. Bodengutachten nicht möglich**, sind geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung bzw. zeitlich versetzten Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Kanal zu entwickeln (z.B. Retentionszisterne bzw. Regenwasserspeicher mit gedrosselter Entleerungsmöglichkeit oder dgl.).  
Drosselabfluss 0,2 l/s pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossene versiegelte Fläche.

Unterlagen sind gem. LBO VVO § 8 und Abwassersatzung der Gemeinde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Bauamt Denzlingen

## Entwässerungsvorgaben der Gemeinde Reute

1. Es sind zu beachten:  
  
die Abwassersatzung der Gemeinde Reute vom 15.04.2021,  
die Bauarbeiterschutzbestimmungen mit Arbeitsstättenverordnung auf Baustellen,  
die Bestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg,  
die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
2. Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sollen nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (22.03.1999) durch Versickerung mit vertretbarem Aufwand soweit als möglich beseitigt werden. Ist eine Versickerung aufgrund der topographischen Lage, des Grundwasserstandes (Abstand Höchstwasserstand zum OK-Gelände mind. 1,00 m) oder der Beschaffenheit des Bodens nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung bzw. zeitlich versetzten Einleitung des Regenwassers in den RW- oder MW-Kanal zu entwickeln (z.B. Retentionszisterne).
3. Im Falle einer Versickerung von Niederschlagswasser hat dies schadlos zu erfolgen. Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A138 zu bemessen und auszuführen. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Muldenform über eine mindestens 30 cm starke Oberbodenschicht versickert wird.
4. Anfallendes Dach-, Oberflächen- und Regenwasser darf nicht auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.
5. Es ist möglich, eine Zisterne anstelle des RW-Kontrollschachtes einzubauen, wenn diese begehbar ist.
6. Sämtliche Entwässerungsgegenstände unter der Rückstauenebene (OK Kanaldeckel Straßenbereich) sind entsprechend DIN 1986 und DIN 12056 gegen Rückstau zu sichern, dies auch im Regenwasserbereich.
7. Drainage und sonstiges Fremdwasser darf nicht in die Kanalisation (auch nicht Regenwasserkanalisation) eingeleitet werden.
8. Es sind alle erdverlegten Abwasserbauteile nach DIN 4034 Teil 1 und DIN EN 1917 auszuführen, d.h. z.B. Schächte nur mit integrierten Gummidichtungen.
9. Ist in den Entwässerungsplänen eine Hebeanlage entspr. DIN 1986 und DIN EN 12056 vorgesehen bzw. gefordert worden, ist die Abnahme- und Funktionsbescheinigung über die ordnungsgemäße Installation und Funktion durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Installationsmeister vorzulegen.
10. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Falls nicht, geht die Gemeinde davon aus, dass diesbezüglich eine hydraulische Berechnung durchgeführt wurde.
11. Im öffentlichen Bereich bzw. im Bereich vom Anschluss Hauptkanal bis zum Haus-Übergabeschacht sind für Schmutz- und Regenwasserleitungen Rohrleitungen einschl. Formstücke mit einer Ringsteifigkeit von mind. SN 10 einzubauen (wandverstärkt). Ein Materialwechsel ist auszuschließen. Die Verwendung von dünnwandigen PVC-Rohren ist nicht zulässig. Im privaten Bereich wird empfohlen mit diesem Rohrmaterial weiter zu verfahren.

12. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene gemäß DIN 4034, Teil 1 und DIN EN 1917 wasserdicht ausgeführt sein.
13. Die Leitungsgräben sind im Bereich der Leitungszone mit geeignetem Erdmaterial gemäß DIN EN 1610 aufzufüllen und zu verdichten. Es dürfen keinerlei Abfälle in die Leitungsgräben eingebracht werden.
14. Falls eine Ölheizungsanlage eingerichtet wird, darf im Heizungsraum und im Öllageraum keine Bodenentwässerung eingebaut werden.
15. Beginn und Fertigstellung der Arbeiten sind mindestens zwei Tage vorher dem Verbandsbauamt (Tel. 07666/611-1780 oder Fax 07666/611-1373) mitzuteilen.
16. Jegliche Art von Beschädigungen an den öffentlichen Verkehrsanlagen während der Bauausführung sind von der auszuführenden Baufirma bzw. dem Verursacher kostenpflichtig zu erneuern.
17. Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten für die Beseitigung etwaiger Missstände in den Abflussleitungen und Entwässerungseinrichtungen sowie für die laufende Reinigung aller zur Entwässerungsanlage gehörenden Entwässerungsteile, wie z.B. Sand- und Schlammfänge, Öl-, Benzin- und Fettabscheider, Rückstausicherungen, innerhalb seines Anwesens zu sorgen.
18. Aufgrabungen sowie das Einlegen von Leitungen im Bereich von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung, vertreten durch die Straßenmeisterei Waldkirch.  
Die Gemeinde muss einen kostenpflichtigen Gestattungsvertrag mit der Straßenmeisterei abschließen, hierzu werden Lagepläne (4-fach) sowie Angaben lt. Anlageblatt benötigt. Die Gebühren werden an die Bauherrschaft weitergegeben.
19. Aufgrabungen bzw. Bordsteinabsenkungen im Bereich von Gehwegen und Gemeindestraßen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
20. Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen, Anschlüsse an den Hauptkanal dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden.  
**Hinweis:**  
**Anschlüsse am Hauptkanal sind auf den nächstliegenden Kontrollschacht einzumessen, ferner ist zur Abnahme mittels TV-Befahrungen ein Bild als Nachweis beizulegen, das den fachgerechten Anschluss an den Hauptkanal bescheinigt.**  
Die Unterlagen sind der Gemeinde in Kopie vorzulegen.
21. Im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine 40 cm starke Frostschuttschicht (Körnung 0/32 bis 0/56 mm) im Grabenbereich herzustellen. Randsteine, Rinnenplatten und Pflasterstreifen dürfen nicht untergraben werden.
22. Die bituminöse Befestigung ist im Gehwegbereich mindestens 10 cm und im Fahrbahnbereich mindestens 14 cm stark herzustellen. Wird im Fahrbahnbereich eine stärkere bituminöse Befestigung vorgefunden, so gilt deren Stärke als maßgebende Dicke bei der Wiederherstellung des Fahrbahnbelages.
23. Wahrnehmungen oder Beschwerden über Missstände an den Entwässerungsanlagen sind sofort dem Verbandsbauamt in Denzlingen (07666/611-1780) oder dem Bauhof (07666/611-1791) anzuzeigen.

24. Retentionszisterne mit Speichervolumen:

Beim Einbau einer Retentionszisterne mit Speichervolumen wird davon ausgegangen, dass das gespeicherte Regenwasser nur zur Gartenbewässerung genutzt wird und kein Brauchwasser entnommen wird.

Alle Entnahmestellen, die mit Dachablaufwasser (aus Zisternen) gespeist werden, sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ schriftlich oder bildlich (Verbotszeichen Piktogramm V 5 nach DIN 4844 Teil 1) zu kennzeichnen. Es wird auch empfohlen, die Entnahmestellen an den Außenwänden von Gebäuden (Gartenventile) durch abnehmbare Drehgriffe gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern (Kindersicherung).

25. Maßnahmen zur Verhinderung einer Exfiltration

- Grundsätzlich sind **Rohrleitungen und Formstücke** mit einer Ringsteifigkeit von **mind. SN 10** einzubauen (**wandverstärkt und wurzelfeste Dichtung**). Ein Materialwechsel ist auszuschließen. Die Verwendung von dünnwandigen PVC-Rohren ist nicht zulässig. Es dürfen nur Abwasserrohre und Formstücke verwendet werden, die als Bauprodukt ein CE-Zeichen und ein Ü-Zeichen aufweisen.
- Schmutzwasserleitungen, die **unterhalb des Mittleren Hochwasserstandes (MHW)** verbaut werden, sind **zu verschweißen** (PE-HD-Rohre). Der MHW ist in den Örtlichen Bauvorschriften zum Baugebiet angegeben mit:
  - 199,5 mNN im Osten sowie
  - 198,8 mNN im Westen.
- Die Intervalle für die **Inspektion** (Dichtheitsprüfung) werden verkürzt, und auf **10 Jahre** vorgegeben.
- Mit der Verlegung und Untersuchung sind nur **fachkundige Firmen** zu beauftragen.